

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Straßenwesen und Verkehr .....	2
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt (Untere Naturschutzbehörde) .....	3
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt .....	4
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt.....	5
A.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz .....	6
A.6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Allgemeine Verkehrsangelegenheiten .....	9
A.7	Stadt St. Georgen im Schwarzwald Verkehrsbehörde .....	9

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Straßenwesen und Verkehr</b> (Schreiben vom 22.04.2020)	
A.1.1	Wir haben das vorliegende Bauvorhaben geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Aldineubau grenzt an die B 33 in der Baulast des Bundes. Wir weisen auf Folgendes hin:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Die Erschließung des Grundstückes erfolgt über die bestehende Gemeindestraße Alte Landstraße.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Aufgrund der Lage im Erschließungsbereich und zwischen zwei in unmittelbarer Nähe liegenden, lichtsignalgesteuerten Knotenpunkten bestehen keine Bedenken bezüglich des Gebäudeabstandes von nur wenigen Metern zur Straße.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4	Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.	Dies wird berücksichtigt. Die Gestaltung des Gebäudes wird so ausgeführt, dass Blendwirkungen auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ausgeschlossen werden.
A.1.5	Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.	Dies wird berücksichtigt. Aus dem Baugebiet wird kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet.
A.1.6	Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifizierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.	Dies wird berücksichtigt. Eine etwaige Kostentragung für ggf. Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifizierten Straßen ist dem Vorhabenträger bewusst.
A.1.7	Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen. Die vorhandenen Schutzeinrichtungen entfallen, sofern das Gelände wie bisher geplant auf Straßenniveau aufgeschüttet wird.	Dies wird berücksichtigt. Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen werden, sofern erforderlich, berücksichtigt.
A.1.8	Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Ab-	Dies wird berücksichtigt. Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen wird mit der Straßenbaubehörde abgestimmt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	standes gemäß RPS 2009 sind unzulässig. Von einer Bepflanzung oberhalb der Verdolung ist abzusehen.	
A.1.9	Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.	Dies wird berücksichtigt. Ggf. erforderliche Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen werden nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen.
A.1.10	Gegen einen Gehweg zwischen den beiden angrenzenden Knotenpunkten B 33/ Alte Landstraße und B 33/ Bahnhofstraße gibt es keine Einwände. Baulasträger für Gehwege im Zuge einer Ortsdurchfahrt ist die Stadt St. Georgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.11	Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung an der Planung wird zugesichert.
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b> <b>Baurechts- und Naturschutzamt (Untere Naturschutzbehörde)</b> (Schreiben vom 18.03.2020)	
A.2.1	Durch die Lage im Innenbereich und der bereits bestehenden Versiegelung der Fläche bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken zu dem geplanten Vorhaben. Naturschutz- und landschaftspflegerischen Belange sind nicht erheblich betroffen, mit Ausnahme möglicher Eingriffe in artenschutzrechtliche Belange. Bei dem vorhandenen Gebäudebestand auf den überplanten Flächen sind Vorkommen von Fledermausarten nicht auszuschließen. Zudem kommen die Gebäude als Vogelbrutstätten (Gebäudebrüter) in Betracht. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Tierarten (nach § 7 Abs. 2, Ziff. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz) beim Abriss/Umbau der Gebäude nicht auszuschließen. Vor Abriss bzw. Umbau der Gebäude ist daher mit der unteren Naturschutzbehörde ein Begehungstermin zu vereinbaren, um eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durch die untere Naturschutzbehörde zu ermöglichen (Tel. 07721 / 913-7618 Herr Dr. Straub). Sofern keine Hinweise auf Fledermäuse und Brutvögel festgestellt werden, ist die Baumaßnahme zeitunabhängig möglich.	Dies wird berücksichtigt. Die Auswirkungen der Planung auf die ökologischen Schutzgüter werden in einem Umweltbeitrag dargelegt. Es wird ferner eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung am 06.05.2020 mit der unteren Naturschutzbehörde wurden keine Fledermäuse oder Brutvögel vorgefunden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Sollten dabei bedeutsamen Nachweise von Fledermausarten oder Brutvögel festgestellt werden, ist ggf. eine artenschutzrechtliche Prüfung (Fachgutachten) erforderlich bzw. ist der mögliche Baubeginn (Abriss) mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Ggf. sind auch entsprechende Ersatzquartiere am/im Gebäude bzw. am umliegenden Gebäudebestand vorzusehen. Art und Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen können am Begehungstermin abgesprochen werden. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach dieser Begehung bzw. im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens erfolgen.</p>	
A.2.2	<p>Gemäß der zugesandten Präsentation gehen wir von einer Nutzung des Hauptgebäudedachs durch eine Solaranlage aus. Sollte eine solche Nutzung nicht vorgesehen sein, würden wir aus naturschutzfachlichen und klimatischen Gründen eine Begrünung analog zu den Nebengebäuden begrüßen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Es werden klimafreundliche Nutzungen des Hauptgebäudedachs geprüft.</p>
A.2.3	<p>Nach unserer Ansicht besteht momentan aufgrund der geringen Fläche ein Widerspruch zwischen dem geplanten Gehweg und den vorgesehenen Baumpflanzungen entlang der B 33. Aus naturschutzfachlichen, klimatischen und stadtbildlichen Gründen sollte eine Eingrünung der Gebäude angestrebt werden. Sofern eine Baumpflanzung als Eingrünungsmaßnahme nicht möglich ist, schlagen wir als Alternative eine Begrünung der Fassaden des Hauptgebäudes vor.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Es werden Eingrünungsmaßnahmen des Gebäudes geprüft.</p>
A.2.4	<p>Wir bitten Sie uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Eine weitere Beteiligung an der Planung wird zugesichert.</p>
<b>A.3</b>	<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b>  <b>Gewerbeaufsichtsamt</b>                      (Schreiben vom 18.03.2020)</p>	
A.3.1	<p>Für den Neubau eines Aldi-Marktes an der B33/ Alte Landstraße in St. Georgen bitten wir um die Erstellung eines Lärmgutachtens, da sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Objekt Wohnhäuser befinden, und dadurch eine Lärmbelästigung der Anwohner durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr nicht ausgeschlossen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.                      Es wird ein Lärmgutachten erstellt, in welchem potentielle Nutzungskonflikte zwischen dem Aldi-Markt und der angrenzenden Wohnbebauung berücksichtigt und gelöst werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	ist.	
<b>A.4</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt</b> (Schreiben vom 21.03.2020)	
A.4.1	Unsere für St. Georgen zuständige Kreisbaumeisterin, Frau Kiefer, hat sich Ihren Vorentwurf zum ALDI-Markt angesehen. Bitte entnehmen Sie die Stellungnahme von Frau Kiefer der nachstehenden E-Mail. Insbesondere möchte ich auf Satz 3, zweiter Halbsatz verweisen „im Anschluss sollte die Abstandsfläche gewahrt bleiben.“ Zu den nicht eingehaltenen Abstandsflächen zur nord-westlichen Bebauung ist anzumerken, dass nach der Rechtsprechung des VGH BW eine erhebliche Beeinträchtigung nachbarlicher Belange regelmäßig vorliegt, wenn der nachbarschützende Teil der Abstandsflächen tiefe unterschritten wird. Die Forderung von Frau Kiefer „im Anschluss sollte die Abstandsfläche gewahrt bleiben“ ist daher mehr als berechtigt. Zugeständnisse der Baurechtsbehörde können wir Ihnen hier nicht in Aussicht stellen. Auch empfehlen wir hier frühzeitig das Gespräch mit den dortigen Angrenzern zu suchen.	Dies wird berücksichtigt. Die Abstandsflächen werden geprüft.
A.4.2	<u>Stellungnahme Kreisbaumeisterin Frau Kiefer:</u>	
A.4.2.1	Die Akte vom Nachbargrundstück liegt vor. Es wurde auf Flst.Nr. 187/19 eine Lagerhalle mit der Brandschutzaufgabe einer Brandwand genehmigt. Die Abweichung der zu großen Grenzwalllänge wurde erteilt, trotz Nachbareinsprüchen. Deshalb könnte ich mir vorstellen, eine entsprechende Grenzwalllänge (auch höhenmäßig) für den Aldimarkt zuzulassen; im Anschluss sollte allerdings die Abstandsfläche gewahrt bleiben.	Dies wird berücksichtigt. Die Abstandsflächen werden geprüft.
A.4.2.2	Schallschutzbelange zur Wohnbebauung hin sind zu berücksichtigen im B-Plan-Verfahren.	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein Lärmgutachten erstellt, in welchem potentielle Nutzungskonflikte zwischen dem Aldi-Markt und der angrenzenden Wohnbebauung berücksichtigt und gelöst werden.
A.4.2.3	Auch bei der südlichen Grenzbebauung sind Brandschutzabschlüsse erforderlich. Fraglich ist, wie eine eventuelle Grundstücksteilung hier funktionieren soll, da die Tankstelle über Öffnungen an dieser	Dies wird berücksichtigt. Die Abstandsflächen werden geprüft.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Seite verfügt.	
<b>A.5</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis                      Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz                      (Schreiben vom 04.05.2020)</b>	
A.5.1	Gewässer  Eine wünschenswerte Offenlegung des Gewässers ist hier technisch wohl nicht umsetzbar. Wichtig ist jedoch, dass die Verdolung nicht überbaut werden darf, was aus der derzeitigen Planung auch nicht hervorgeht (anderweitiges bitte frühzeitig mitteilen). Für den Fall der Notwendigkeit einer Sanierung der Verdolung ist zu gewährleisten, dass die Dole erreichbar ist/bleibt. Unterhaltungspflichtig für die Verdolung ist der Eigentümer der Dole (ist im Wasserrecht so geregelt); hier ist dies die Stadt. Ein Gewässerrandstreifen besteht bei verdolten Gewässern nicht.	Dies wird berücksichtigt.  Die Erreichbarkeit der Verdolung im Falle der Notwendigkeit einer Sanierung wird gewährleistet.
A.5.2	Schädliche Bodenverunreinigungen  Auf dem Baugrundstück befindet sich aktuell (unser Kenntnisstand) ein aktiver Betrieb (Autohaus). Aktive Betriebe sind im Rahmen der flächendeckenden historischen Altlastenerhebung nicht untersucht worden. Wenn der Betrieb stillgelegt wird (bitte Detaildaten mitteilen), wird zu prüfen sein, ob der Betrieb altlastenrelevante Nutzungen betrieb und die Fläche wird dann ggf. in das Altlastenkataster aufgenommen werden müssen. Wenn absehbar ist, dass die Fläche neubebaut werden soll wird empfohlen, dass Antragstellerseitig im Vorfeld eine diesbezügliche historische Standortrecherche durchgeführt wird und in Abhängigkeit der Ergebnisse dann, um Planungssicherheit zu erhalten, im Vorfeld einer Neubebauung das Grundstück ggf. orientierend erkundet wird. Für das Bauvorhaben wird wohl auch ein Gründungsgutachten benötigt und in diesem Zuge könnte recht einfach auch die Altlastenthematik mit abgearbeitet werden. Planungssicherheit wird beispielsweise auch für Flächen benötigt, die derzeit versiegelt sind und zukünftig ggf. dauerhaft entsiegelt werden sollen (z.B. sickerfähige Parkplätze). Spätestens beim Vorliegen eines Baugesuchs würden wir, aufgrund der derzeitigen Nutzung (Autohaus mit Werkstatt), eine	Dies wurde bereits bzw. wird berücksichtigt.  Im Vorfeld einer Neubebauung wurden bereits eine historische Altlastenrecherche und eine orientierende Bodenuntersuchung durchgeführt.  Vor der Neubebauung wird die Altlastenfreiheit zudem durch Vorlage von geeigneten Analyseergebnissen (Sohl- und Randbeprobungen) gegenüber dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz dargelegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>fachgutachterliche Begleitung sämtlicher Erdarbeiten und Deklarationsanalytik von anfallendem Erdmaterial zur Bestimmung der Entsorgungswege verlangen. Nach einem Rückbau der heutigen Bebauung/vor Neubebauung wäre die Altlastenfreiheit zudem durch Vorlage von geeigneten Analyseergebnissen (Sohl- und Randbeprobungen) gegenüber unserem Amt nachzuweisen.</p>	
<p>A.5.3</p>	<p>Bewirtschaftung von Niederschlagswasser (Nsw)</p> <p>Auf Grund der unmittelbaren Lage auf/neben einem Fließgewässer wird es als alternativlos angesehen, dass eine dezentrale Nsw-Bewirtschaftung (Gewässereinleitung) der gesamten Betriebsflächen eingeplant/umgesetzt wird. Auf Grund der Flächencharakteristik (gewerbliche Flächen) ist für die Gewässereinleitung bei unserem Amt formlos ein Antrag auf behördliche Gestattung (wasserrechtliche Erlaubnis) zu stellen. Hierzu die Empfehlung Vorabzüge bzgl. Abstimmung auf diesem Kommunikationsweg zu übersenden, bevor die eigentlichen Antragsunterlagen, von einer zeichnungsberechtigten Person signiert, min. 3-fach postalisch und 1x als PDF auf den Weg gehen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird eine dezentrale Nsw-Bewirtschaftung (Gewässereinleitung) der gesamten Betriebsflächen eingeplant. Für die Gewässereinleitung wird formlos ein Antrag auf behördliche Gestattung (wasserrechtliche Erlaubnis) beim Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz gestellt.</p>
<p>A.5.4</p>	<p>Lager-/Umgangsanlagen von/mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Laut Akten sind auf dem Grundstück 187/10 5 Lageranlagen mit wassergefährdenden Stoffen vorhanden, wobei wohl ein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterirdischer Tank mit 20 m<sup>3</sup> für Hel und</li> <li>- oberirdischer Tank 1,5 m<sup>3</sup> Altöl</li> </ul> <p>dem Autohaus zuzuordnen sind wobei genaueres, vor allem zum Hel-Tank, zu recherchieren wäre, denn ggf. wird daraus auch das Tankstellengebäude versorgt. Der weitere Umgang mit dem Hel-Tank wäre darzulegen wobei, wenn dieser stillgelegt werden sollte empfohlen wird, dass min. im Domschachtbereich spezifische Bodenuntersuchungen vorgenommen werden, s. Pkt. II. Auf die Stilllegungsprüfung durch ein Sachverständigenbüro wird verwiesen. Auch wird</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der weitere Umgang mit dem Hel-Tank wird dargelegt, wenn dieser stillgelegt werden sollte. Eine ggf. erforderliche Stilllegung wird durch ein Sachverständigenbüro geprüft (Stilllegungsprüfung).</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>davon ausgegangen, dass min. ein Leichtstoffabscheider verbaut ist. Auch diesbezüglich und bei Altöltanks-Aufstellflächen sind im Boden/Untergrund-Umfeld nicht selten Bodenverunreinigungen festzustellen.</p>	
A.5.5	<p>Bauwerksgründung Bewirtschaftung von Drän-/Grundwasser</p> <p>Sollten bzgl. Gründung/Fundamentierung Bohrpfähle o. ä. vorgesehen/notwendig werden, bzw. zu Gründungsarbeiten insgesamt wird auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Der im Zuge der Bauwerksgründungen eventuell notwendige Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens vier Wochen vor Beginn, in 3-facher Ausfertigung und mit Originalunterschrift beim AUWB einzureichen. Ist die Entnahme von Grundwasser vorgesehen (z. B. weil eine Grundwasserhaltung erforderlich wird), ist für die Antragsstellung das beigefügte pdf-Dokument zu beachten. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen. Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Für den im Zuge der Bauwerksgründungen eventuell notwendigen Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) wird eine eigenständige wasserrechtliche Erlaubnis (detaillierter Wasserrechtsantrag) beantragt.</p> <p>Drän- oder Quellwasser wird nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen.</p> <p>Auf Hausdrainagen wird verzichtet, wenn das Grundwasser gleich hoch oder über dem Fundament ansteht.</p> <p>Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes werden wasserdicht und auftriebssicher ausgeführt (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.).</p> <p>Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. werden keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p>
A.5.6	<p>Hochwasser</p> <p>Laut vorliegenden Informationen kam es bisher nur einmalig vor, doch wird darauf hingewiesen, dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich das Gewässer „Weidenbächle“ oberhalb der Verdolung angestaut (Starkregen) und u. a. in die Tiefgarage einströmt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Das äußerst seltene Ereignis, dass das Gewässer „Weidenbächle“ oberhalb der Verdolung angestaut (Starkregen) wird und u. a. in die Tiefgarage einströmt, wird in der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
A.5.7	<p>Die Benennung weiterer Punkte bleibt, ggf. auch aus Erkenntnissen Ihrer evtl.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Rückäußerungen, vorbehalten, wobei die o. g. Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.	
<b>A.6</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b> <b>Allgemeine Verkehrsangelegenheiten</b> (Schreiben vom 06.05.2020)	
A.6.1	Nach der Durchsicht aller Pläne bestehen keine verkehrsrechtlichen Bedenken gegen die Neuansiedlung des Aldi-Marktes an der Alten Landstraße in St. Georgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Bei der Neuanlage des Gehwegs entlang der B 33 bin ich für eine Mindestbreite von 2,50 m. Die entsprechende Breite (bisher Grünstreifen) müsste laut Luftaufnahme dafür gegeben sein. Damit haben wir mit 1,80 m das Grundmaß des Fußverkehrs im Begegnungsfall, bzw. für das Nebeneinandergehen von 2 Personen, einen seitlichen Sicherheitsraum von 0,50m zum Fahrbahnrand sowie 0,20m seitlichen Abstand zum Gebäude, berücksichtigt. Sollte es die verbleibende Restfläche zusätzlich hergeben, wäre für die Fußgänger und Verkehrsteilnehmer als optische Trennung idealerweise ein Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn der B 33 zu belassen.	Dies wird berücksichtigt. Die angegebenen Maße und Flächenaufteilung werden bei der Neuanlage des Gehwegs entlang der B 33 berücksichtigt.
A.6.3	Beim Neubau des Gehweges sollte dann auch die Signalanlage bei der Alten Landstraße auf die Fußgängersituation abgestimmt bzw. umgebaut werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Signalanlage bei der Alten Landstraße wird bei Neubau des Gehweges auf die Fußgängersituation abgestimmt bzw. ggf. umgebaut.
A.6.4	Die Stellungnahme durch das RP Freiburg bitte ich zu beachten.	Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - vom 22.04.2020 wird beachtet.
<b>A.7</b>	<b>Stadt St. Georgen im Schwarzwald</b> <b>Verkehrsbehörde</b> (Schreiben vom 21.04.2020)	
A.7.1	Wegen der Corona-Pandemie konnte keine Verkehrsschau stattfinden. So konnten wir Ihre Anfrage nicht mit dem Straßenverkehrsamt und den Polizeibehörden besprechen. Gerne können wir Ihnen vorab unsere Einschätzung mitteilen. Die Situation ist uns bekannt und wir sind uns sicher, dass die momentane Verkehrserschließung / Zufahrtssituation für den Aldi-Kundenverkehr nicht geeignet ist. Deshalb muss ein Fachbüro analysieren, welche Maßnahmen (Kreisverkehr, Vorfahrtsänderungen, Einbahnregelungen)	Dies wird berücksichtigt. Die geplante Verkehrserschließung / Zufahrt wird von einem Fachbüro (Fichtner Water & Transportation, Freiburg) analysiert und entsprechende Maßnahmen zur Ausgestaltung der Zufahrt erarbeitet.

**Abwägung der Stellungnahmen aus der vorgezogenen Behördenanhörung** Seite 10 von 10

---

<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahmen von</b>	<b>Beschlussvorschlag</b>
	lungen....) ausreichend wären.	